

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Hafner, Platten- und Fliesenleger sowie Keramiker

BETREFFEND UNTERNEHMERGESCHÄFTE (B2B)

Stand April 2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte **mit Unternehmern im Sinn des § 1 UGB**. Sie gelten für sämtliche Warenlieferungen, sonstigen Leistungen und Werkverträge des Auftragnehmers im Rahmen seines Unternehmensgegenstands als Hafner, Platten- und Fliesenleger oder Keramiker. Sie gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.
- 1.2. **Entgegenstehende**, abweichende oder ergänzende **Geschäftsbedingungen** des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Solche Bedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Individuell getroffene, schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Diese AGB bleiben jedoch auch in solchen Fällen – insbesondere zur Klärung von Auslegungsfragen – ergänzend anwendbar.
- 1.3. **Ergänzend** zu diesen AGB gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, die **einschlägigen ÖNORMEN** – insbesondere die ÖNORM B 2207 zu Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, die ÖNORM B 3407 zur Planung und Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, die ÖNORM B 2233 für Hafnerarbeiten – Installation und Errichtung von häuslichen Feuerstätten, die ÖNORM DIN 18202 zur Zulässigkeit von Maß-, Winkel- und Ebenheitsabweichungen, die ÖNORM EN 14411 als maßgebliche Produktionsnorm für keramische Fliesen und Platten, die ÖNORM B 8304 zu den Anforderungen an keramische Ofenkacheln und Ofenbauteilen, die ÖNORM B 8306 über die technischen Anforderungen an Schamotte material und die einschlägigen technischen **Merkblätter** des Österreichischen Fliesenverbands und des Österreichischen Kachelofenverbands.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt folgende **Rangordnung**: (a) die schriftliche Einzelvereinbarung; (b) das Angebot und das Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers; (c) diese AGB; (d) die in Punkt 1.3 genannten ÖNORMEN und technischen Merkblätter.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Werbematerialien des Auftragnehmers sind unverbindlich. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.3. Bestellungen des Auftraggebers gelten als Angebot zum Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche **Auftragsbestätigung** des Auftragnehmers oder durch die tatsächliche Aufnahme der Lieferung oder Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.4. Für die **Ermittlung des Vertragsinhalts** sind die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und die darin ausdrücklich in Bezug genommenen Unterlagen heranzuziehen. Fehlt eine schriftliche Auftragsbestätigung, sind Auslegungsfragen zum Inhalt des Vertrags nach Maßgabe des Lieferscheins, der Rechnung oder der tatsächlichen Leistungen des Auftragnehmers zu beantworten.
- 2.5. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens jedoch binnen **fünf Werktagen** ab Zugang, auf **Abweichungen von seiner Bestellung** zu prüfen. Allfällige Abweichungen sind innerhalb dieser Frist schriftlich zu rügen. Rechtzeitig sind nur solche Erklärungen, die dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist zugehen. Unterbleibt die fristgerechte Rüge, gilt die Auftragsbestätigung als genehmigt.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird, werden Kostenvoranschläge ohne Gewähr für ihre Richtigkeit erstellt und sind damit unverbindlich.
- 3.2. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist entgeltlich. Wird keine Vereinbarung über die Höhe des Entgelts getroffen, gebührt dem (angehenden) Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt. Wird dem Auftragnehmer infolge des Kostenvoranschlags der Auftrag erteilt, wird das für den Kostenvoranschlag fällige Entgelt der Schlussrechnung gutgeschrieben.
- 3.3. Ergibt sich nach einem Kostenvoranschlag eine **Kostenüberschreitung**, die voraussichtlich mehr als 15 % beträgt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unter Angabe der Gründe zu verständigen. Der Auftraggeber hat unverzüglich bekanntzugeben, ob er der Kostenüberschreitung zustimmt oder vom Vertrag zurücktritt. Im Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten.
- 3.4. **Mehrkosten**, die nach Vertragsabschluss aufgrund erst bei Ausführung hervortretender, bei Vertragsabschluss **nicht erkennbarer Mängel** oder Besonderheiten der bestehenden Bausubstanz, einer vom zugrunde gelegten Zustand abweichenden Beschaffenheit des Untergrunds oder zusätzlicher technischer Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich Ebenheit, Tragfähigkeit, Feuchtigkeit, Abdichtung, Brandschutz, Anschlusssituationen oder Vorleistungen anderer Unternehmer, erforderlich werden, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

4. Entgelte und Zusatzleistungen

- 4.1. Der **vereinbarte Entgeltanspruch** des Auftragnehmers ist als Nettobetrag in Euro zu verstehen. Die Umsatzsteuer, etwaige Verpackungs-, Verlade-, Transport- und Versandkosten, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen.
- 4.2. Die vereinbarten Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss maßgeblichen Gestehungskosten. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Leistung die **Kostenfaktoren**, insbesondere die kollektivvertraglichen Lohnkosten in der Branche der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie die Kosten für Materialien, Energie, Transport, Fremdleistungen oder Finanzierung, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt in jenem Ausmaß anzupassen, in dem sich diese Kostenfaktoren tatsächlich ändern. Dies gilt auch dann, wenn die **Änderung der Kostenfaktoren** auf Fälle **höherer Gewalt** zurückzuführen ist. Als solche gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, sowie dadurch verursachte Betriebs- oder Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen.
- 4.3. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss **Auftragsänderungen** oder **Zusatzaufträge**, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierfür ein angemessenes gesondertes Entgelt zu verrechnen. Gleiches gilt für Zusatzleistungen, die bei Vertragsabschluss objektiv nicht vorhersehbar waren und für die vertragsgemäße Ausführung erforderlich werden („Sowiesokosten“). Zu diesen Zusatzleistungen zählen insbesondere Untergrundsanierungen, zusätzliche Abdichtungen, Mehraufwand infolge von Bauänderungen sowie erforderliche Anpassungsarbeiten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten folgende **Zahlungsbedingungen** als vereinbart: Der Auftraggeber leistet 40 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, weitere 40 % bei Beginn der

- Leistungserbringung und die restlichen 20 % nach Fertigstellung und Rechnungslegung.
- 5.2. **Rechnungen** sind binnen sieben Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers als geleistet.
 - 5.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, **Schecks oder Wechsel** anzunehmen. Ihre Annahme erfolgt ausschließlich erfüllungshalber. Die Zahlungsverbindlichkeit gilt erst mit vorbehaltloser Einlösung als erfüllt.
 - 5.4. Bei **Zahlungsverzug des Auftraggebers** schuldet dieser Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Forderungen seine Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, laufende Arbeiten vorläufig einzustellen und die Fortsetzung der Arbeiten oder die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Durch die Einstellung der Arbeiten oder die Zurückhaltung von Leistungen eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

6. **Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 7.1. Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung erst verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine bis dahin fälligen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat, die für die Leistungsausführung erforderlichen Vorleistungen, insbesondere die sach- und fachgerechte Herstellung des Untergrunds sowie sonstige **Vorarbeiten**, ordnungsgemäß erbracht sind, und dem Auftragnehmer alle für die Ausführung erforderlichen **Unterlagen, Pläne, Freigaben** und sonstigen Informationen vollständig vorliegen. Verzögerungen, die auf die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers; vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang.
- 7.2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Dauer der Leistungserbringung unentgeltlich **Strom** und **Wasser** in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, eine dauerhafte **Raumtemperatur** von mindestens 10 °C sicherzustellen, einen fertigen, für die geschuldete Leistung geeigneten Untergrund bereitzustellen, für eine ausreichende Beleuchtung des Arbeitsbereichs zu sorgen, **angrenzende Bauteile** vor Beschädigungen zu schützen sowie eine für Kleinlastkraftwagen geeignete und zumutbare **Zufahrt** zum Erfüllungsort zu ermöglichen.
- 7.3. Erfüllt der Auftraggeber diese Mitwirkungs- und Beistellungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und Mehrkosten, insbesondere zusätzliche Arbeitszeit, An- und Abreisekosten, Transportkosten sowie Kosten aus Unterbrechungen oder Erschwernissen der Leistungserbringung, zu seinen Lasten.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Leistungsausführung bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zurückzuhalten.
- 7.5. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, **vom Vertrag zurückzutreten**. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen ein angemessenes Entgelt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Eigentum vor.
- 8.2. Der Auftraggeber trägt ab Übergabe, im Fall einer Verarbeitung ab Beginn der Verarbeitung, die **Gefahr für die Vorbehaltsware**. Dies gilt insbesondere für ihren zufälligen Untergang, ihren zufälligen Verlust und ihre zufällige Verschlechterung. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.
- 8.3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers tritt er dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen samt Neben- und Sicherungsrechten aus der Weiterveräußerung **zahlungshalber** ab. Der Auftraggeber hat diese Abtretung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken und zudem den Käufer von der Abtretung zu verständigen.
- 8.4. Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.
- 8.5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware zugunsten Dritter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- 8.6. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen, wenn ihm Zahlungsunfähigkeit droht oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

9. Leistungsfristen und Verzugsfolgen

- 9.1. **Verzögerungen der Leistungsausführung**, die auf Behinderungen durch andere Gewerke, fehlende oder verspätete Vorleistungen, Witterungseinflüsse oder Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, bewirken eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Ausführungsfristen und Termine. Als **Fälle höherer Gewalt** gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen sowie dadurch verursachte Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Störungen in der Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen.
- 9.2. Wird die Ware oder das Werk zum vereinbarten Termin **vom Auftraggeber nicht übernommen** oder unterlässt der Auftraggeber eine für die Ausführung des Werks erforderliche Mitwirkung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware oder das Werk für die Dauer des Annahmeverzugs bzw der unterlassenen Mitwirkung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei sich oder bei einem geeigneten Dritten einzulagern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Lager-, Transport- und Versicherungskosten zu ersetzen.
- 9.3. Gerät der Auftraggeber mit einer **fälligen Zahlung in Verzug**, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen ab Zugang der Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen. Bis zur vollständigen Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsausführung einzustellen. Der Auftraggeber schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz.
- 9.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat dieser dem Auftragnehmer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen **Mahn-, Betreibungs-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten** zu ersetzen. Bei Unternehmensgeschäften gebührt dem Auftragnehmer darüber hinaus jedenfalls die Pauschalentschädigung für Betreibungskosten in Höhe von

EUR 40,00 gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Eingehende Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst auf Betreibungs-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten, sodann auf Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital angerechnet.

- 9.5. Gerät der Auftraggeber mit einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von sieben Tagen ab Zugang der Mahnung berechtigt, sämtliche aus dem betreffenden Vertragsverhältnis noch offenen, auch noch nicht fälligen Teil- und Restforderungen sofort **fällig zu stellen**. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, für noch nicht erbrachte Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Bis zur vollständigen Zahlung bzw bis zur Vorauszahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsausführung zurückzuhalten.

10. Gefahrtragung, Gewährleistung und Mängelrüge

- 10.1. Mit der Ablieferung der Ware oder des Werks an den Auftraggeber oder an einen von ihm benannten Dritten, bei Abholung mit der Übergabe an den Auftraggeber, geht die **Gefahr der zufälligen Verschlechterung** und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.
- 10.2. Ist das Werk an einer im Machtbereich des Auftraggebers befindlichen **unbeweglichen Sache** auszuführen, trägt der Auftraggeber ab Beginn der Ausführung die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der bereits verarbeiteten oder erst zu verarbeitenden Sachen. Der Auftraggeber trägt auch die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des Altbestands beziehungsweise der Ausgangssache.
- 10.3. Der Auftraggeber hat die Lieferung bzw das Werk nach Übergabe bzw Abnahme unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind spätestens binnen acht Tagen ab Übergabe bzw Abnahme, versteckte Mängel binnen acht Tagen ab ihrer Entdeckung, in Textform unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige **Mängelrüge**, kann er wegen des betroffenen Mangels Ansprüche aus Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend machen. Die Rügeobliegenheit gilt auch für Werkleistungen an unbeweglichen Sachen als vereinbart.
- 10.4. Geringfügige, branchenübliche oder materialbedingte Abweichungen in Maß, Gewicht, Farbe, Struktur oder Oberfläche, die den gewöhnlichen Gebrauch oder eine ausdrücklich vereinbarte Eigenschaft nicht beeinträchtigen, stellen **keinen Mangel** dar. Gleiches gilt für geringfügige Abweichungen von Mustern, Proben, Katalogen, Prospekten oder sonstigen Produktdarstellungen, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 10.5. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für Mängel, die bei Übergabe der Ware bzw bei Abnahme des Werks vorliegen. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt sechs Monate.
- 10.6. Das Recht, zwischen **Austausch und Verbesserung** als primäre Gewährleistungsbehelfe zu wählen, kommt nicht dem Auftraggeber, sondern dem Auftragnehmer zu. Lehnt der Auftragnehmer beide primären Gewährleistungsbehelfe ab, kommt es zur Preisminderung nach der relativen Berechnungsmethode. Das Recht auf Wandlung beziehungsweise Vertragsauflösung kommt dem Auftraggeber nur bei einem wesentlichen Mangel in Betracht, der vom Auftragnehmer nicht behoben werden kann sowie nach drei erfolglosen Verbesserungsversuchen des Auftragnehmers.
- 10.7. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf vom Auftraggeber oder von nicht vom Auftragnehmer autorisierten Dritten vorgenommene Änderungen, Eingriffe oder Instandsetzungen zurückzuführen ist.

- 10.8. Die Vermutungsregel des **§ 924 ABGB wird ausgeschlossen**. Der Auftraggeber hat daher zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Ware bzw bei Abnahme des Werks vorlag.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, unsachgemäße Reinigung und Pflege, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder sonstige nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammende Umstände zurückzuführen sind.
- 11.2. Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Vermögensschäden nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Die Haftung für Personenschäden und die Haftung nach produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Zudem führt die leicht fahrlässige Verletzung einer Hauptleistungspflicht zur Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers.
- 11.3. Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen zehn Jahren ab Übergabe der Ware bzw ab Abnahme des Werks.
- 11.4. Für Beschädigungen, **Verlust** oder **Diebstahl** von auf die Baustelle eingebrachten Materialien, Werkzeugen, Geräten oder Maschinen des Auftragnehmers haftet der Auftraggeber, soweit die Ursache in seiner Sphäre liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber keinen geeigneten und ausreichend versperrbaren Raum zur Aufbewahrung zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12. Prüf- und Warnpflicht

- 12.1. Den Auftragnehmer treffen nur jene Prüf- und Untersuchungspflichten, die bei Anwendung der im Gewerbe eines Hafners, Platten- und Fliesenlegers oder Keramikers üblichen fachlichen Sorgfalt im Rahmen einer **gewöhnlichen Besichtigung** erkennbar sind. Zu weitergehenden Prüfungen, insbesondere zu Probeöffnungen, Materialanalysen, Laboruntersuchungen sowie statischen, bauphysikalischen oder chemischen Prüfungen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.
- 12.2. Vom Auftraggeber beigestelltes Material, vorgegebene Produkte, Pläne, Anweisungen und **Vorleistungen** anderer Unternehmer werden vom Auftragnehmer nur im Rahmen einer üblichen Sicht- und Plausibilitätskontrolle geprüft. Eine Warnpflicht besteht nur hinsichtlich solcher Mängel, Untauglichkeiten oder Verarbeitungsrisiken, die für den Auftragnehmer bei Anwendung der in seinem Gewerbe üblichen fachlichen Sorgfalt klar erkennbar sind.
- 12.3. Erkennt der Auftragnehmer im Rahmen der Prüfung Bedenken gegen das vom Auftraggeber beigestellte Material oder gegen vom Auftraggeber vorgegebene Anweisungen, hat er den Auftraggeber zu warnen. Beharrt der Auftraggeber auf der Verwendung des Materials oder auf der Ausführung nach seinen Vorgaben, erfolgt die weitere Ausführung auf Risiko des Auftraggebers. Der Anspruch des Auftragnehmers auf das vereinbarte Entgelt sowie auf Vergütung daraus entstehender Mehrkosten bleibt unberührt.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1. Die dem Auftraggeber übermittelten Daten und Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster, Pläne und Skizzen, sind Werke im Sinn des österreichischen Urheberrechtsgesetzes und stehen im **geistigen Eigentum des Auftragnehmers**. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen sie weder vervielfältigt, bearbeitet, Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht noch verbreitet werden.
- 13.2. Die übermittelten Daten und Unterlagen unterliegen strikter **Geheimhaltung** und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.
- 13.3. Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer übermittelten **Daten** und Unterlagen unverzüglich, vollständig und **nachweislich zu löschen** oder auf andere Weise zu vernichten; auf Verlangen des Auftragnehmers sind sie an diesen zu retournieren, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dies gilt auch für Gehilfen des Auftraggebers im Sinn des § 1313a ABGB.

14. Allgemeine Regelungen

- 14.1. Bei Warenlieferungen ist **Erfüllungsort** der Sitz des Auftragnehmers.
- 14.2. Bei Werkverträgen ist Erfüllungsort der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Ort der Werkherstellung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.
- 14.3. Auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich **österreichisches materielles Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 14.4. Für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich das sachlich zuständige **Gericht am Sitz des Auftragnehmers** zuständig.
- 14.5. Nebenabreden zu Verträgen, denen diese AGB zugrunde liegen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**. Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Textform.
- 14.6. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.